

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 12.

München den 13. Juni 1848.

Inhalt:

Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels. (V. Beilage zum Abschied für die Stände-Versammlung)

Edikt

über die Freiheit der Presse und des Buchhandels.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom

26. Mai 1818 einer Revision unterwerfen lassen, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 7. vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Die in der Verfassungs-Urkunde Tit.

IV. §. 11. ausgesprochene Freiheit der Presse und des Buchhandels gewährt jedem Verfasser, oder wer dessen Rechte erworben hat, für seine Schriften den freien Gebrauch der Presse, die freie Herausgabe und den freien Verlag, jedem gewerbsberechtigten Inhaber einer Schriftdruckerei oder lithographischen oder wie sonst zur Vervielfältigung von Schriften dienlichen Anstalt den freien Druck der zur Presse übergebenen Schriften, jedem gewerbsberechtigten Buchhändler den freien Verkehr mit den aus den Pressen des In- oder Auslandes hervorgegangenen Schriften.

§. 2.

Bei keiner Art von Erzeugnissen der Presse ist das Erscheinen derselben von obrigkeitlicher Prüfung und Genehmigung des Inhalts oder überhaupt von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig. Dies gilt auch von politischen Zeitungen, sowie von allen andern periodischen Schriften.

§. 3.

Die in Ansehung der Schriften erworbenen Eigenthums- und Nuzungsrechte sollen unter dem Vorwande der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht gestört, vielmehr

sollen die gesetzlichen Verfügungen zum Schutze solcher Rechte gehandhabt werden.

§. 4.

Staatsdiener sind rücksichtlich der Bekanntmachung amtlicher Arbeiten, sowie jeder Thatsache oder Urkunde, deren Wissenschaft nur durch das Dienstverhältniß erlangt werden konnte, an die Dienstes-Vorschriften und an die Gesetze über die Amtsverschwiegenheit gebunden.

§. 5.

Anderer Beschränkungen, als in den Gesetzen enthalten sind, finden bei Ausübung der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht statt, und können im Verwaltungswege nicht eingeführt werden. Keine Schrift darf verfolgt, Niemand darf einer Schrift wegen zur Verantwortung gezogen werden, außer in den Fällen, welche als Polizei-Übertretungen, Vergehen oder Verbrechen gesetzlich mit Strafe bedroht sind.

§. 6.

Ueber Anklagen wegen Verbrechen oder Vergehen, begangen durch die Presse, haben nach öffentlichem und mündlichen Verfahren Schwurgerichte zu erkennen.

Wiesern Ausnahmen von der Deffent-

lichte des Verfahrens zulässig sind, bestimmen die Gesetze über das Strafverfahren.

§. 7.

Bei Polizei-Übertretungen, welche durch die Presse begangen werden, sowie bei Übertretungen gesetzlicher Vorschriften über Presse und Buchhandel steht die Strafgerichtsbarkeit nicht den Polizeibehörden, sondern den Gerichten zu.

§. 8.

Die polizeiliche Beschlagnahme von Erzeugnissen der Presse kann nur wegen Übertretung eines in der Verfügung anzuführenden Strafgesetzes geschehen, und muß die Einleitung des in den Gesetzen bestimmten strafgerichtlichen Verfahrens längstens binnen 8 Tagen nach sich ziehen.

§. 9.

Was von Erzeugnissen der Presse verordnet ist, gilt auch von Gemälden, Bildern, Zeichnungen, Kupferstichen, Erzeugnissen der Lithographie, Holzschnitten und überhaupt von jeder Art und Form sinnlicher Darstellungen und Mittheilungen an das Publikum.

§. 10.

Vorstehende Bestimmungen sollen als ein Grundgesetz des Reichs, als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde, angesehen, — und können nur auf die durch den Tit. X. §. 7. dieser Urkunde vorgeschriebene Weise abgeändert werden; dieselben treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit, und von eben diesem Tage an ist das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 aufgehoben.

§. 11.

Der §. 6. des gegenwärtigen Gesetzes tritt erst mit dem Erscheinen des neuen Gesetzes über das Strafverfahren in Wirksamkeit; bis dahin bleiben die bisherigen Gesetze hierüber in Geltung.

So lange in dem zu erlassenden allgemeinen Polizei-Strafgesetzbuche nichts anderes hierüber bestimmt ist, erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung der im §. 7. erwähnten Übertretungen in den Kreisen diesseits des Rheins nach den für Behand-

lung von Polizei-Strassachen bestehenden Bestimmungen durch die unmittelbar königlichen oder standesherrlichen Gerichte, in deren

Bezirk die Uebertretung verübt wurde, mit Zulassung der Berufung innerhalb 14 Tagen an das einschlägige Appellations-Gericht.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Chon-Dittmer. Heintz. Lerchensfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath Sebastian v. Kobell.